UHC Obersiggenthal
Postfach 156
5415 Nussbaumen
info@uhcobersiggenthal.ch
www.uhcobersiggenthal.ch

Finanzreglement

Verlauf

Version	Genehmigung MV	Gültigkeit ab	Anmerkungen
1	21./22.05.2021	01.05.2021	

Geltungsbereich

Dieses Reglement ist Bestandteil der Statuten. Somit gelten für die Änderungen des Finanzreglements die Bestimmungen der Statuten. Alle diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse sind nichtig.

Inhalt

1 Mitgliederbeitrag 2
2 Sponsorenanlass 3
3 Kopfsponsoring 3
4 Helfereinsätze 3
5 Vereinsbussen 3
6 Verbandsbussen 4
7 Entschädigungen 4

UHC Obersiggenthal
Postfach 156
5415 Nussbaumen
info@uhcobersiggenthal.ch
www.uhcobersiggenthal.ch

1 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Vereins- sowie dem Verbandsbeitrag zusammen.

Beim Vereinsbeitrag handelt es sich um den Betrag, welcher dem Verein für die zur Verfügungsstellung der Rahmenbedingungen für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb (z.B. Hallenmieten, Trainingsmaterial, Trainerentschädigungen, etc.) sowie für eine angemessene Aufrechterhaltung des Vereinslebens (z.B. Vereinsanlässe, Ehrungen, Sitzungen, etc.) zur Verfügung steht. Mehrkosten für ausserordentliche und/oder Mannschaftsspezifische Anlässe (z.B. Trainingsweekend, Vereinsausflug, etc.) sind nicht im Vereinsbeitrag enthalten und können nach Ermessen des Vorstandes den Mitgliedern zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Der Verbandsbeitrag ist die teilweise Weiterverrechnung der Kosten von swiss unihockey. Diese Kosten sind unter anderem die Lizenzkosten, der Teambeitrag und die Spielabgaben pro Meisterschaftsspiel.

Stichtag für die Erhebung des Mitgliederbeitrages ist der 30.09. und die Rechnungsstellung erfolgt im Verlauf des 4. Quartals. Der Mitgliederbeitrag wird für das gesamte Vereinsjahr (01.05. – 30.04.) erhoben. Kosten für gelöste Lizenzen werden in jedem Fall weiterverrechnet.

Mitgliedern, welche nach dem 01.01. in den Verein eintreten, werden 50% des Vereinsbeitrages jedoch 100% des Verbandsbeitrages verrechnet. Über weitere Reduktionen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Mitglied und pro Vereinsjahr:

Team		**Vereinsbeitrag**	**Verbandsbeitrag**	**Total**
Grossfeld	Herren 2. Liga	CHF 250.00	CHF 170.00	CHF 420.00
	Junioren U21C	CHF 250.00	CHF 100.00	CHF 350.00
	Junioren U16C	CHF 250.00	CHF 100.00	CHF 350.00
	Junioren U14	CHF 170.00	CHF 100.00	CHF 270.00
	Ohne Lizenz	CHF 250.00	CHF 0.00	CHF 250.00
Kleinfeld	Herren 3. Liga	CHF 180.00	CHF 90.00	CHF 270.00
	Junioren C	CHF 150.00	CHF 50.00	CHF 200.00
	Junioren D	CHF 150.00	CHF 50.00	CHF 200.00
	Junioren E	CHF 150.00	CHF 50.00	CHF 200.00
	Ohne Lizenz über 16.	CHF 180.00	CHF 0.00	CHF 180.00
	Ohne Lizenz unter 16.	CHF 150.00	CHF 0.00	CHF 150.00
	Passivmitglieder	CHF 50.00	CHF 0.00	CHF 50.00
	Ehrenmitglieder	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Mitglieder, welche in mehreren Teams aktiv sind, haben jeweils den höheren Beitrag zu leisten.

Familienrabatt: Sind aus der gleichen Familie drei oder mehr unter 16-Jährige im Verein, zahlen die älteren beiden Kinder den vollen Mitgliederbeitrag. Für das dritte Kind (und weitere) reduziert sich der Vereinsbeitrag um 50%.

UHC Obersiggenthal
Postfach 156
5415 Nussbaumen
info@uhcobersiggenthal.ch
www.uhcobersiggenthal.ch

2 Sponsorenanlass

In der Regel wird alle zwei Jahre ein Sponsorenanlass durchgeführt. Sollte die finanzielle Situation es erfordern, behält sich der Vorstand vor, den Anlass in kürzeren Abständen durchzuführen. Beim Sponsorenanlass muss jedes Aktivmitglied ab dem 16. Lebensjahr CHF 150.00 (Sollbetrag) an Sponsorengelder generieren. Für Junioren unter dem 16. Lebensjahr gilt ein Betrag von CHF 75.00 (Sollbetrag).

Ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Sollbetrag und dem effektiv generierten Geldbetrag wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.

3 Kopfsponsoring

Jeder Spieler des Herren 1 und der U21 ist verpflichtet, einen Kopfsponsor zu organisieren. Der Kopfsponsor leistet pro Vereinsjahr einen Beitrag von CHF 100.00. Das Logo des Kopfsponsors wird auf der Homepage des UHC Obersiggenthal beim jeweiligen Spielerportrait angezeigt.

Spieler, die keinen Kopfsponsor organisieren können, sind angehalten mit dem Vorstand gemeinsam eine Lösung zu finden.

4 Helfereinsätze

Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren muss pro Vereinsjahr (01.05. – 30.04.) eine durch den Vorstand definierte Anzahl an Helfereinsätzen leisten (in der Regel 2 – 4 Einsätze). Vereinsmitglieder unter 16 Jahren können nach Bedarf auch für Helfereinsätze eingesetzt werden (die geforderte Anzahl Einsätze kann von den über 16-Jährigen abweichen). Die Helferlisten für Vereinsanlässe sowie den Spielbetrieb werden den Mitgliedern jeweils rechtzeitig vorgelegt.

Mitgliedern, die aufgrund von besonderen Umständen die geforderte Anzahl an Helfereinsätzen nicht leisten können, kann vom Vorstand eine Reduktion der geforderten Anzahl bewilligt werden. Es liegt in der Verantwortung des Mitgliedes diesbezüglich den Vorstand zu kontaktieren.

5 Vereinsbussen

5.1 Nicht-Erfüllung Anzahl Helfereinsätze

Nicht-Erfüllung der Anzahl Helfereinsätze wird pro nicht geleisteten Einsatz mit einer Busse von CHF 100.00 für Spieler ab 16 Jahren und mit CHF 50.00 für Spieler unter 16 Jahren geahndet.

5.2 Fernbleiben bei Helfereinsätzen

Kann ein Mitglied den bereits abgemachten Helfereinsatz aus wichtigen Gründen nicht leisten, so ist es verpflichtet, selbstständig einen Ersatz zu organisieren und den Verantwortlichen des Anlasses entsprechend zu informieren. Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Helfereinsatz oder entschuldigtes Fernbleiben ohne selbstständig Ersatz zu organisieren, wird mit einer Busse von CHF 100.00 für Spieler ab 16 Jahren und mit CHF 50.00 für Spieler unter 16 Jahren geahndet.

5.3 Unentschuldigtes Fernbleiben an der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Aktivmitglieder welche unentschuldigt der Mitgliederversammlung fernbleiben, werden mit CHF 50.00 gebüsst.

UHC Obersiggenthal
Postfach 156
5415 Nussbaumen
info@uhcobersiggenthal.ch
www.uhcobersiggenthal.ch

5.4 Übrige Bussen

Der Vorstand kann über weitere Bussen entscheiden, sollte ein Vereinsmitglied die Statuten und Reglemente des Vereins nicht einhalten.

6 Verbandsbussen

6.1 Persönliches Verschulden eines einzelnen Mitglieds

Alle durch den Verband erhobenen Bussen, die von einem einzelnen Mitglied persönlich verursacht worden sind, werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

6.2 Verschulden einer Mannschaft

Alle durch den Verband erhobenen Bussen, die von einer Mannschaft verursacht worden sind, werden dem verursachenden Team vollumfänglich in Rechnung gestellt.

7 Entschädigungen

7.1 Trainer / Assistenztrainer

Wer sich dem Verein als Trainer zur Verfügung stellt, wird vom Verein entschädigt. Auf die Ausbildung zum J&S-Trainer wird Wert gelegt. Wer in welcher Höhe entschädigt wird, entscheidet der Vorstand am Ende der Saison unter Berücksichtigung des individuellen Aufwands der Trainer sowie unter Berücksichtigung des Geschäftsganges.

Der Vorstand kann mit einzelnen Trainern eine individuelle Regelung treffen. Diesbezüglich werden die Rahmenbedingungen schriftlich in einem Vertrag festgehalten.

7.2 Schiedsrichter

Wer sich dem Verein als Schiedsrichter zur Verfügung stellt, wird von den Vereins- sowie Verbandsbeiträgen befreit. Zudem werden die Schiedsrichter bei ihren Einsätzen jeweils direkt vom Veranstalter oder durch swiss unihockey entschädigt (siehe Reglement swiss unihockey).

Der Vorstand kann mit einzelnen Schiedsrichtern eine individuelle Regelung treffen. Diesbezüglich werden die Rahmenbedingungen schriftlich in einem Vertrag festgehalten.

Eine Grundausstattung bestehend aus 2x Shirt, 1x Hose, 1x Stulpen, 1x Pfeife sowie 1x rote Karte wird vom Verein zur Verfügung gestellt oder eingekauft. Der Schiedsrichter ist in eigenständiger Absprache mit dem Materialchef für die frühzeitige Organisation des Materials verantwortlich.

7.3 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder haben pro Jahr Anspruch auf ein Vorstandsessen inkl. angemessenem Rahmenprogramm. Zudem werden die Getränke an den Vorstandssitzungen durch den Verein übernommen.

UHC Obersiggenthal
Postfach 156
5415 Nussbaumen
info@uhcobersiggenthal.ch
www.uhcobersiggenthal.ch

7.4 Funktionärsstufe 1

Funktionäre der Stufe 1 erhalten eine Entschädigung von CHF 50.00 in individueller Form.

Folgende Funktionen gehören zur Funktionsstufe 1 (abschliessende Aufzählung):

- J&S Coach
- Organisation Altpapiersammlung
- Materialchef
- Verantwortlicher Website
- Verantwortlicher Social Media
- Revisor

7.5 Funktionärsstufe 2

Funktionäre der Stufe 2 erhalten eine Entschädigung von CHF 100.00 in individueller Form.

Folgende Funktionen gehören zur Funktionsstufe 2 (abschliessende Aufzählung):

- Koordination Helfereinsätze
- Organisation Spielbetrieb Heimrunden
- Verantwortlicher Kiosk

Hinweis:
Es zählt jeweils die höchste Funktionsstufe pro Funktionär. Entschädigungen sind nicht kumulierbar.

7.6 Saisonabschluss

Jedem Team steht für eine Saisonabschlussfeier CHF 300.00 zur Verfügung. Dieser Betrag kann nicht mit anderen Vereinsjahren kumuliert oder mit anderen Teamkosten verrechnet werden. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins den Betrag anpassen.